



Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen: (bei Antwort bitte angeben)

Frau  
Sophia-Maria Antonulas  
[antonulas@demokratischerwiderstand.de](mailto:antonulas@demokratischerwiderstand.de)

Bearbeiter: [REDACTED]  
Zimmer: [REDACTED]  
Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Brunnenstr. 175  
10119 Berlin

Telefon: +49 30 4664-[REDACTED]  
Vermittlung +49 30 4664-0  
E-Mail: PPr-IR-4@polizei.berlin.de

[www.polizei.berlin.de](http://www.polizei.berlin.de)  
[www.110prozent.berlin](http://www.110prozent.berlin)

Datum: 28. September 2022

## Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn [REDACTED] (Mitarbeiter der Pressestelle der Polizei Berlin)

Ihr Schreiben vom 7. September 2022

Sehr geehrte Frau Antonulas,

Ihre Beschwerde ging am 7. September 2022 bei der Behördenleitung ein und wurde an mich zur Bearbeitung weitergeleitet.

In Ihrer Beschwerde rügen Sie ein Schreiben der Pressestelle der Polizei Berlin, in dem erklärt werde, dass die Pressestelle Sie als Journalistin nicht anerkenne, sondern als Aktivistin bzw. Akteurin der Protestbewegung betrachte, und deshalb Ihre künftigen Anfragen an die für Bürgeranfragen zuständige Stelle der Polizei Berlin weiterleiten werde. Der Grund dafür sei eine Gleichstellung der pandemiebedingten Grundrechtsbeschränkungen mit einem vermeintlichen „Corona-Faschismus“. Darin sehen Sie eine Gesinnungsprüfung und einen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot, einen Verstoß gegen Art. 5 GG sowie gegen § 1 IFG. Herr [REDACTED] in seiner Funktion als Mitarbeiter der Pressestelle der Polizei Berlin verfare „politisch“ und

Verkehrsverbindungen:  
U-Bahnhof Rosenthaler Platz  
Tram: M8, 12

Zahlungen bitte bargeldlos nur  
an die Landeshauptkasse Berlin  
10179 Berlin  
IBAN: DE12100100100000137106  
BIC: PBNKDEFF100

Geldinstitut  
Postbank Berlin

schränke die Pressefreiheit ein. Sie vermuten zudem, dass Ihre nichtdeutsche Staatsangehörigkeit und ein Interview mit einem Berliner Polizeibeamten eine Rolle spiele. Das Schreiben der Pressestelle der Polizei Berlin betrachten Sie als Einschüchterungsversuch, um „die Kontrolle staatlichen (exekutiven) Handelns“ zu unterbinden.

Im Rahmen der Prüfung habe ich eine Stellungnahme der Pressestelle eingeholt.

Die Pressestelle der Polizei Berlin bietet ihren Service allen Journalistinnen und Journalisten an und kommt damit den Verpflichtungen der Polizei Berlin nach, die sich aus § 4 Berliner Pressegesetz ergeben. Dabei ist sich die Polizei Berlin der Bedeutung der Pressefreiheit für ein freiheitlich-demokratisch verfasstes Staatswesen voll bewusst. Aufgrund dessen ist die Pressestelle bestrebt, dem Informationsbedürfnis aller Journalistinnen und Journalisten nachzukommen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihren politischen Sympathien oder der Haltung zur Arbeit der Polizei Berlin. Die Anfragenden der Pressestelle spiegeln die weite Spannbreite der Medienlandschaft in Deutschland wider. Polizeikritische Medienartikel auf Basis der von der Pressestelle herausgegebenen Informationen sind Alltag. Auf diese Weise kommen die Medien ihrem gesellschaftlichen Auftrag der „Kontrolle“ staatlichen Handelns und der politischen Meinungsbildung nach. Polizeikritische Artikel bewertet die Polizei Berlin nicht grundsätzlich negativ, sondern betrachtet sie als Teil einer guten, konstruktiven Fehlerkultur.

Das Angebot der Pressestelle der Polizei Berlin gilt jedoch ausschließlich für Personen, die journalistisch tätig sind und sich als solche ausweisen. Dies steht in Einklang mit dem Berliner Pressegesetz.

Die Handlungsweise von Herrn [REDACTED] entspricht den Regularien der Polizei Berlin und dem Berliner Pressegesetz und ist deshalb nicht zu beanstanden. Da diese Verfahrensweise gleichermaßen für alle Anfragenden gilt und weder eine deutsche Staatsbürgerschaft noch eine polizeifreundliche Haltung oder die „Gesinnung“ der Anfragenden dabei eine Rolle spielt, entspricht die Regelung in Gänze den Anforderungen des Neutralitätsgebots. Vielmehr schreiben ein Großteil der Anfragenden eher kritische Artikel über die Polizei Berlin. Anfragen ausländischer Journalistinnen und Journalisten sind in der Pressestelle der Polizei Berlin alltäglich.

Von Relevanz für Ihre Anerkennung als Journalistin ist ein Nachweis journalistischer Tätigkeit. Das Berliner Pressegesetz verpflichtet die Presse, alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

Auch der Pressekodex des Deutschen Presserates legt Richtlinien für die journalistische Arbeit fest. Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind entsprechend diesem Pressekodex oberste Gebote der Presse.

In Ihrem Beitrag „Das Herz der Demokratie“ auf der Website „demokratischerwiderstand.de“ schreiben Sie von „Corona-Faschismus“. In Ihrem Beitrag „Nein - Gemeinsam gegen den Staatsterror“ formulieren Sie: „Sie erkennen das Muster des Staatsterror wieder.“ und setzen so die Pandemieregeln mit dem Nationalsozialismus gleich. Wie Ihnen bereits mit Schreiben vom 26. August 2022 mitgeteilt wurde, sind solche Beiträge aus Sicht der Polizei Berlin geeignet, das nationalsozialistische Unrecht und die Gewaltverbrechen der Nationalsozialisten zu bagatellisieren, und entsprechen nicht den anerkannten journalistischen Standards.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass solche Artikel durch die grundgesetzlich garantierte Meinungsfreiheit geschützt sind. Aktivismus hat als Teil des gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozesses grundsätzlich seinen Platz in einem freiheitlich-demokratisch verfassten Staatswesen. Ihre Artikel sind jedoch gänzlich ungeeignet, Ihre journalistische Tätigkeit zu belegen, da sie weder der im Pressekodex geforderten Achtung vor der Wahrheit und der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit noch der im Berliner Pressegesetz verlangten Wahrhaftigkeit und Sorgfalt im Hinblick auf Wahrheit genügen.

Der Verband Junger Journalisten Berlin-Brandenburg (VJJ Berlin-Brandenburg) zählt nicht zu den journalistischen Verbänden, die Personen, die beim Verband einen Antrag auf einen Presseausweis stellen bzw. einen Presseausweis des Verbands besitzen, anhand der Merkmale journalistischer Tätigkeit Aktualität, Publizität, Universalität und Periodizität sowie im Hinblick auf ein Einhalten des Pressekodexes überprüfen. Insofern ist ein Presseausweis des VJJ Berlin-Brandenburg wenig geeignet, eine journalistische Tätigkeit zu indizieren, die den fundierten Eindruck aktivistischer Tätigkeit überlagern würde. Auch aus der von Ihnen selbst verfassten Darstellung Ihrer beruflichen Tätigkeit auf der Website LinkedIn ist zu entnehmen, dass Sie seit dem Jahr 2001 nicht mehr journalistisch tätig waren. Aus diesem Grund konnte die Pressestelle der Polizei Berlin Sie nicht als Journalistin anerkennen. Das in Ihrer Beschwerde erwähnte Interview mit einem angeblichen Berliner Polizeibeamten floss hingegen nicht bei der Bewertung Ihrer Tätigkeit mit ein. Dort sind von Ihrer Seite keine Äußerungen erfolgt, die die Verbrechen des Nationalsozialismus relativieren würden.

Ihren Vorwurf, ein Mitarbeiter der Pressestelle der Polizei Berlin würde „kritische Medienvertreter“ ausgrenzen, an der Arbeit hindern oder „gar herabwürdigen“, kann ich nicht nachvollziehen. Ich weise ihn aufs Entschiedenste zurück.

Ihre Behauptung, im beschwerten Sachverhalt werde die Pressefreiheit eingeschränkt, geht fehl, weil Sie nicht in der Lage waren, Ihre journalistische Tätigkeit glaubhaft zu machen. Als anerkannte Journalistin stünde Ihnen der Service der Pressestelle voll zur Verfügung.

Ein Verstoß gegen § 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) kann nicht vorliegen, weil das Berliner Informationsfreiheitsgesetz sich an jeden Menschen - unabhängig von einer journalistischen Tätigkeit - richtet und Zugang zu Informationen gewährt. Durch die Einordnung Ihrer Person als Aktivistin wird Ihr Recht auf Informationen auf Grundlage des IFG nicht tangiert. Selbstverständlich erhalten Sie als Privatperson auch in Zukunft nach Maßgabe des Berliner

Informationsfreiheitsgesetzes Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt von Akten der Polizei Berlin - jedoch nicht über die Pressestelle.

Im Ergebnis habe ich bei der Prüfung Ihrer Beschwerde keine Anhalte für ein fehlerbehaftetes Handeln der Pressestelle oder der dort Beschäftigten finden können. Ihre Beschwerde weise ich deshalb als unbegründet zurück.

Sollten Sie sich in der Zukunft wieder journalistischer Tätigkeit zuwenden und in der Lage sein, dies der Pressestelle gegenüber glaubhaft zu machen, wird die Pressestelle der Polizei Berlin Ihnen gerne zur Verfügung stehen. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn Sie polizeikritische Artikel verfassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

